

ANLAGE 2 ZUM FERNWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG

- PREISBLATT -

Gültig ab 01.01.2010

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der für die Fernwärmelieferung zu leistende Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Verrechnungspreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung zusammen.
- 1.2 Die Höhe des Grundpreises richtet sich nach der jeweils geltenden maximalen Wärmeleistung unter Beachtung des vom Kunden beantragten Anschlusswertes (Mindestanschlusswert sind hierbei 10 kW). Die Höhe des Arbeitspreises bestimmt sich nach der bezogenen Wärmemenge.
- 1.3 Der monatliche Grundpreis beträgt 1,894 Euro/kW (Stand: 01.10.2009).
- 1.4 Der Arbeitspreis beträgt 52,89 Euro/MWh für die vom FVU an den Kunden gelieferte Wärmemenge (Stand: 01.10.2009).
- 1.5 Der Verrechnungspreis beträgt 7,00 Euro/Monat (Stand: 01.10.2009).
- 1.6 Grundpreis und Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.7 Die festgelegten Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

2. Preisanpassung

- 2.1 Der **Grundpreis** wird halbjährlich jeweils mit Wirkung zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres anhand der nachstehenden Preisgleitklausel angepasst und in der ortsüblichen Presse veröffentlicht.

$$GP_{\text{Aktuell}} = GP_0 * [(0,2 * \text{Lohn}/\text{Lohn}_0) + (0,4 * \text{INV}/\text{INV}_0) + 0,4] * MF_{\text{Aktuell}}$$

Darin bedeuten:

GP_{Aktuell} = neuer Grundpreis

GP_0 = Basis Grundpreis, Stand: 01.10.2009, 3,26 Euro/kW/Monat netto

- Lohn = Bei Preisänderung zum 01.10.: arithmetisches Mittel der vom Statistischen Bundesamt zum 1. Januar und 1. April des laufenden Kalenderjahres in der Fachserie 16, Reihe 4.3, Verdienste und Arbeitskosten, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, 2. Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 2.1 Deutschland, tarifliches Monatsgehalt in der Energieversorgung, veröffentlichten Indexwerte
- Lohn = Bei Preisänderung zum 01.04.: arithmetisches Mittel der vom Statistischen Bundesamt zum 1. Juli und 1. Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres in der Fachserie 16, Reihe 4.3, Verdienste und Arbeitskosten, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, 2. Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 2.1 Deutschland, tarifliches Monatsgehalt in der Energieversorgung veröffentlichten Indexwerte
- Lohn₀ = Basislohn mit 111,1 entspricht dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt zum 1. Januar und 1. April 2009 in der Fachserie 16, Reihe 4.3, Verdienste und Arbeitskosten, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, 2. Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 2.1 Deutschland, tarifliches Monatsgehalt in der Energieversorgung, veröffentlichten Indexwerte
- INV = Erzeugerpreis für Investitionsgüter; bei der Anpassung zum 01.10.: Jahreswert des vom Statistischen Bundesamt für das vorhergehenden abgeschlossene Kalenderjahr veröffentlichten Jahreswertes in Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.
- INV = Erzeugerpreis für Investitionsgüter; bei der Anpassung zum 01.04.: Jahreswert des vom Statistischen Bundesamt für das vorhergehenden abgeschlossene Kalenderjahr veröffentlichten Jahreswertes in Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.
- INV₀ = Basiswert des vom Statistischen Bundesamt für das Kalenderjahr 2008 veröffentlichten Jahreswertes mit 101,6 in Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.
- MF_{Aktuell} = Minderungsfaktor (dieser Faktor verzögert die Anhebung des Basisgrundpreises auf das endgültige Niveau über einen Zeitraum von 2 Jahren bis zum 01.10.2011). Dabei beträgt der Minderungsfaktor
- zum 01.10.2009: $MF_{\text{Aktuell}} = 0,5809$
 - bei Anpassung zum 01.04.2010: $MF_{\text{Aktuell}} = 0,6856$

- bei Anpassung zum 01.10.2010: $MF_{\text{Aktuell}} = 0,7904$
- bei Anpassung zum 01.04.2011: $MF_{\text{Aktuell}} = 0,8952$
- bei Anpassung zum 01.10.2011 und allen nach dem 01.10.2011 vorzunehmenden Preisanpassungen gilt: $MF_{\text{Aktuell}} = 1,00$

2.2 Der **Arbeitspreis** wird halbjährlich jeweils mit Wirkung zum 01.04. und 01.10 eines jeden Jahres anhand der nachstehenden Preisgleitklausel angepasst und in der ortsüblichen Presse veröffentlicht.

$$AP_{\text{Aktuell}} = AP_0 * [(0,80 * HEL/HEL_0) + (0,10 * INV/INV_0) + 0,10] * MF_{\text{Aktuell}}$$

Darin bedeuten:

AP_{Aktuell} = neuer Arbeitspreis

AP_0 = Basis Arbeitspreis, Stand: 01.07.2009, 54,34 Euro/MWh netto

HEL = Der Preis für leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) in Euro/hl entsprechend den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ Preis frei Verbraucher für den Berichtsort Rheinschiene bei Tankkraftwagen Lieferung, 40-50 hl pro Auftrag, einschließlich Mineralölsteuer und EBV.

Bei der Preisanpassung bezüglich des Faktors HEL wird jeweils zugrunde gelegt:

- Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. April das arithmetische Mittel der maßgeblichen Ölpreisnotierungen der Monate September des vorhergehenden Kalenderjahres bis Februar des laufenden Kalenderjahres,
- Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Oktober das arithmetische Mittel der maßgeblichen Ölpreisnotierungen der Monate März bis August des laufenden Kalenderjahres.

HEL_0 = Basispreis für leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) mit 40,69 Euro/hl entsprechend dem arithmetischen Mittelwert der monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ Preis frei Verbraucher für den Berichtsort Rheinschiene bei Tankkraftwagen Lieferung, 40-50 hl pro Auftrag, einschließlich Mineralölsteuer und EBV für die Monate Dezember 2008 bis Mai 2009.

- INV = Erzeugerpreis für Investitionsgüter; bei der Anpassung zum 01.10.: Jahreswert des vom Statistischen Bundesamt für das vorhergehenden abgeschlossene Kalenderjahr veröffentlichten Jahreswertes in Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.
- INV = Erzeugerpreis für Investitionsgüter; bei der Anpassung zum 01.04.: Jahreswert des vom Statistischen Bundesamtes für das vorhergehenden abgeschlossene Kalenderjahr veröffentlichten Jahreswertes in Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.
- INV₀ = Basiswert des vom Statistischen Bundesamt für das Kalenderjahr 2008 veröffentlichten Jahreswertes mit 101,6 in Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.
- MF_{Aktuell} = Minderungsfaktor (dieser Faktor verzögert die Anhebung des Basisarbeitspreises auf das endgültige Niveau über einen Zeitraum von 2 Jahren bis zum 01.10.2011). Dabei beträgt der Minderungsfaktor
- zum 01.10.2009: MF_{Aktuell} = 0,95
 - bei Anpassung zum 01.04.2010: MF_{Aktuell} = 0,9625
 - bei Anpassung zum 01.10.2010: MF_{Aktuell} = 0,975
 - bei Anpassung zum 01.04.2011: MF_{Aktuell} = 0,9875
 - bei Anpassung zum 01.10.2011 und allen nach dem 01.10.2011 vorzunehmenden Preisanpassungen gilt: MF_{Aktuell} = 1,00

2.3 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z.B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 2.4 Ziff. 2.3 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 2.3 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 2.5 Ziff. 2.3 und Ziff. 2.4 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten der für dieses Netzanschluss- und/oder Versorgungsverhältnis geschuldeten Leistungen hat.

3. Pauschalen

- 3.1 Für die nachstehenden Leistungen des FVU werden dem Anschlussnehmer/Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

Mahnung	die Berechnung erfolgt gem. LVwVGKostO i.d. jeweils gültigen Fassung	
Sperrandrohung/Nachinkasso		25,00 Euro
Leistungsreduzierung/-erhöhung		25,00 Euro
Einstellung der Versorgung innerhalb der Geschäftszeiten		25,00 Euro
Einstellung der Versorgung außerhalb der Geschäftszeiten		50,00 Euro
Wiederaufnahme der Versorgung innerhalb der Geschäftszeiten		25,00 Euro
Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der Geschäftszeiten		50,00 Euro

- 3.2 Dem Anschlussnehmer/Kunden bleibt der Nachweis erhalten, die Kosten des FVU seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschale.
- 3.3 Die zu zahlenden Preise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.